



Hallenreglement B2 – Boulders & Bar (Seite 1/2)

1. Allgemeines

Das Hallenreglement dient der Unfallverhütung, der Hygiene sowie der Ordnung. Mit der Unterschrift unter einer Einverständniserklärung bestätigen alle BesucherInnen, dass sie die Hallenregeln kennen und sich verpflichten diese einzuhalten. Verstösse gegen das Reglement können eine Wegweisung durch das Personal zur Folge haben, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Bei wiederholten Verstössen kann gegen fehlbare Personen ein Hallenverbot ausgesprochen werden. BesitzerInnen von Abonnementen wird in diesem Falle das Abonnement entzogen, ohne Anspruch auf Rückerstattung.

2. Eigenverantwortung und Risiken

Die Benützung der Anlage B2 erfolgt auf eigene Verantwortung. Das Bouldern ist mit Verletzungsrisiken verbunden, die von der Betreiberin, auch bei Einhaltung aller Regeln und der Anwendung grosser Vorsicht durch die BesucherInnen, nicht restlos eliminiert werden können. Während des Aufenthaltes im B2 wird von allen Personen gegenseitige Rücksichtnahme verlangt. Das Bouldern sowie das Spotten erfordern ein entsprechendes Mass an Konzentration. Der Aufenthalt im Sturzbereich von Bouldern ist, abgesehen vom Spotten, verboten. Alle BesucherInnen müssen sich den Verletzungsrisiken aus speziell grossen Sturzhöhen bewusst sein. Die BesucherInnen sind verpflichtet, sich beim Personal über weitergehende Sicherheitsvorkehrungen, die nicht durch dieses Reglement abgedeckt werden können zu informieren und entsprechende Anweisungen einzuhalten. Bouldern ohne Spotter ist generell erlaubt, wenn sich die Person der erhöhten Risiken im Falle eines Sturzes bewusst ist. Die Betreiberin lehnt in diesem Falle bei Unfällen explizit die Haftung ab. Andere BesucherInnen der Anlage sind aufgefordert, fehlbare Personen zurechtzuweisen oder dem Personal zu melden.

3. Spotten

Die Person welche am spotten ist, versucht mit den Armen und Händen die Konsequenzen aus einem Sturz der kletternden Person so gering wie möglich zu halten. Insbesondere der Oberkörper (innere Organe), der Rücken und der Kopf sind zu schützen. Die spottende Person kann in keinem Falle für Verletzungen der kletternden Person verantwortlich gemacht werden. Boulderer und Spotter müssen ungefähr die gleiche Körpermasse haben. Personen, die des Spottens nicht mächtig sind, gibt das Hallenpersonal nach Möglichkeit Instruktionen.

4. Griffe und Tritte

Das Verändern von Griffen und Tritten ist ohne Einwilligung des Personals nicht erlaubt. Lose Strukturen und andere Mängel an der Boulderanlage müssen dem Personal umgehend gemeldet werden. Alle BesucherInnen sind sich des Risikos bewusst, dass sich Griffe und Tritte unter Belastung drehen und im ungünstigsten Falle brechen können. Die BesucherInnen tragen diesbezüglich jedes Risiko selbst.

5. Kinder

Kinder unter 12 Jahren dürfen sich in der Boulderhalle B2 nur in Begleitung einer erwachsenen Person aufhalten, welche die Aufsicht ausübt und für das Kind haftet. Jugendliche von 12 bis 17 Jahren dürfen die Anlage nur mit dem schriftlichen Einverständnis einer erziehungsbevollmächtigten Person benützen. Das Herumrennen in der Halle ist verboten.



Hallenreglement B2 – Boulders & Bar (Seite 2/2)

6. Gruppen

LeiterInnen einer Gruppe tragen die volle Verantwortung für die TeilnehmerInnen. Zur Entlastung können gegebenenfalls weitere InstruktorInnen zugezogen werden. Kurse dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung abgehalten werden. Das Reservieren von Wänden oder Sektoren ist nicht erlaubt.

7. Personal

Beim Eintritt in die Halle ist dem Personal unaufgefordert das Abonnement vorzuweisen bzw. ein Einzelntritt zu lösen, der während dem gesamten Aufenthalt in der Halle aufzubewahren ist. Das Personal behält sich Stichprobenkontrollen vor. Ohne gültigen Ausweis ist keine Ermässigung möglich. Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Vandalismus und Diebstahl ist das Personal verpflichtet die fehlbare Person der Polizei zu melden.

8. Anlage

Bei Wänden und Blöcken mit einem Abstieg über die Aufstiegsline, darf nicht weiter über geneigte Abschlussplatten gebouldert werden, sobald die Füße auf dieser stehen. Wände dürfen nicht über- oder hinterklettert werden. Für Boulderbau und Revisionen können Teilbereiche der Anlage unzugänglich sein, für Wettkämpfe und Veranstaltungen sogar die gesamte Anlage für den normalen Boulderbetrieb geschlossen sein. Eine Totalschliessung wird in jedem Falle vorher angekündigt. In den genannten Fällen, besteht für InhaberInnen von Jahres- oder Halbjahresabonementen keinen Anspruch auf Rückerstattung. 11er-Karten sind innerhalb der gleichen Kategorie übertragbar, Halbjahres- bzw. Jahresabos nicht. Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkplätzen geparkt werden.

9. Ordnung und Hygiene

In der Halle müssen stets Schuhe oder Finken getragen werden. Bouldern ist nur in sauberen Kletterfinken oder Turnschuhen gestattet. Im B2 herrscht generelles Rauchverbot. Die gesamte Anlage inkl. sanitären Anlagen und Garderoben sind sauber zu halten.

10. Haftung

Für Garderoben und Wertsachen sowie für Personen- und Sachschäden lehnt die Betreiberin jede Haftung ab. Wer Schaden verursacht oder Personen verletzt hat die Konsequenzen selber zu tragen. Die Betreiberin übernimmt hierfür keine Haftung.

Boulderhalle B2 GmbH, Oktober 2020